



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ich möchte Ihnen heute einige tatsächlich erfolgte Äußerungen von Familienrichterinnen und – Richter sowie von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und einige „fiktive“ Äußerungen mit kurzen Anmerkungen von mir zur Kenntnis geben.

**„Ich habe mich bisher noch nicht mit dem Versorgungsausgleichsgesetz beschäftigt“**

Wer verantwortungsvoll über das Geld „anderer Leute“ entscheidet oder wer verantwortungsvoll die Interessen der Mandantin bzw. des Mandanten vertreten will (dies will sicherlich jeder), der MUSS das neue Recht mit all seinen Tücken und Fallstricken kennen.

**„Bisher habe ich noch keine Fortbildung im neuen Versorgungsausgleichsrecht erhalten“**

Wenn Familienrichterinnen und – Richter KAUM Fortbildung im Versorgungsausgleich erhalten, können sie – trotz Computerprogramm - nicht alles richtig machen. Die Praxis ist schwieriger als die Theorie.

**„Ich kann das neue Recht noch nicht; ich kann das alte Recht nach über 20 Jahren immer noch nicht richtig“**

Diese Aussage ist m.E. sehr „erschreckend“.

**„Ich verlasse mich auf mein Computer-Programm oder das Familiengericht“**

Der Computer ist sicherlich hilfreich, ohne Computer würde „mancher“ auf der Strecke bleiben. Allerdings muss der Computer „richtig gefüttert“ werden. Ansonsten rechnet der Computer aufgrund der falschen Eingabe richtig; aber das Ergebnis ist letztendlich FALSCH! Ich selbst arbeite NICHT mit einem Computerprogramm.

**„Ich prüfe nicht, ob den Versorgungsauskünften auch die Berechnungsvorgänge und die Regelungen für den Versorgungsausgleich beigelegt sind“**

Das wichtigste bei den Versorgungsauskünften sind die Berechnungsvorgänge und die Satzungsregelung bzw. die Teilungsregelung bzw. Teilungsordnung. Nur wenn der Berechnungsvorgang nachvollzogen werden kann kann die Auskunft überprüft werden. Aus der Satzung bzw. Teilungsregelung ist ersichtlich, welche Regeln die Versorgungsträger sich selbst gegeben haben und welche Rechte die ausgleichsberechtigte Person hat.

**„Die Teilungskosten werden schon angemessen sein“**

Ich habe bei 8 Teilungsordnungen 8 verschiedene Teilungskostenvarianten gesehen. Von der geringsten Variante (0,00 € Teilungskosten) bis zum begrenzten Betrag in Höhe von 2.555 € (Bezugsgröße im Jahre 2010). Diese Teilungskosten vermindern den Anspruch der ausgleichsberechtigten Person und erhöhen den zu kürzenden Betrag bei der ausgleichspflichtigen Person.

**„ Ich bin doch kein Versicherungsmathematiker und übernehme die Barwertfaktoren, wie sie die Versorgungsträger zugrunde legen. Ich kann sie sowieso nicht prüfen bzw. nachvollziehen“**

Die meisten betrieblichen oder berufsständischen Versorgungsträger teilen das auszugleichende Anrecht intern auf der Grundlage des Kapitalbetrages. Dieser Kapitalbetrag ergibt sich aus der Multiplikation des in Rente ermittelten Ehezeitanteils x 12 x Barwertfaktor der ausgleichspflichtigen Person. Diese Barwertfaktoren werden z.B. von der VBL bzw. anderen Zusatzversorgungskassen NICHT preisgegeben. Daher können diese Barwertfaktoren auch nicht überprüft werden. Wenn „man“ allerdings die Barwertfaktoren von „Heubeck“ – Heurika 2005 G – anwendet, kann „man“ diese Faktoren nachprüfen. Man muss „NUR“ wissen WIE.

„Wenn das Büro HEUBECK die Berechnung vorgenommen hat wird das schon stimmen“

Es wird sich kaum ein Familienrichter oder Rechtsanwalt „trauen“, eine Auskunft vom Büro Heubeck auf „Herz und Nieren“ zu prüfen, da „man“ davon ausgehen wird, dass dieses bekannte und anerkannte Büro die Berechnungen richtig vornimmt, wovon auszugehen ist.

„Ich werde sicherlich NICHT die betrieblichen Sachbearbeiter zur mündlichen Verhandlung laden; ich wüsste gar nicht, was ich fragen sollte. Soll der Anwalt doch beantragen, dass der Sachbearbeiter die Einzelheiten der Wertermittlung erläutert“

Wenn man die Berechnung der betrieblichen oder berufsständischen Versorgungsträger nicht versteht kann gemäß § 220 Abs. 4 Satz 2 FamFG der Versorgungsträger zur mündlichen Verhandlung geladen werden, um seine Berechnung zu erläutern. Diese Möglichkeit ist sicherlich besser und einfacher als wenn dies nur auf schriftlichem Weg geschieht. Daher sollten die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn Unklarheiten bestehen, die aufklärungsbedürftig sind.

„Das beste wäre, wenn sich die Parteien vereinbaren, so dass ich die Regelung übernehmen kann“

Das Versorgungsausgleichsgesetz gibt in den §§ 6 – 8 die Möglichkeit (aufgrund der Teilung jedes einzelnen Anrechts) Anrechte zu reduzieren, vom VA auszuschließen, miteinander zu verrechnen oder im Zugewinn auszugleichen. Die Familiengerichte haben „nur“ noch eine formelle und materielle Wirksamkeitskontrolle auszuüben. Im „Regelfall“ übernehmen die Familiengerichte die Vereinbarungsregelungen.

„Wenn mir der Computer sagt, dass das Anrecht wegen Geringfügigkeit nicht auszugleichen ist, übernehme ich den VORSCHLAG und prüfe nicht, ob der Nichtausgleich unbillig ist“

Die Familiengerichte sollen bei Geringfügigkeit (§ 18 VersAusglG) den Ausgleich nicht vornehmen. Allerdings sollten die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die „Entscheidung“ des Computers bzw. des Gerichts nicht unwidersprochen hinnehmen. Ein, zwei oder mehr kleinere (geringfügige) Anrechte addieren sich zu einem „hohen“ Gesamtanrecht, wobei dieser Ausgleich für die ausgleichsberechtigte Person in vielen Fällen bezüglich der Versorgungssituation „lebensnotwendig“ sein kann.

„Das beste wäre, wenn ein ausländisches Anrecht vorhanden ist; dann kann ich den Gesamtausgleich in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verweisen“

Ist ein ausländisches Anrecht auszugleichen, ist dieses Anrecht gemäß § 19 Abs. 2 Ziffer 4 VersAusglG nicht ausgleichsreif. Dieses Anrecht unterliegt dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Dann findet ein WERTAUSGLEICH bei der Scheidung auch in Bezug auf die sonstigen Anrechte der Ehegatten NICHT statt, wenn dieser Wertausgleich für den anderen Ehegatten (der Ehegatte, der kein ausländisches Anrecht hat) unbillig wäre.

Beispiel: Mann hat hohe ausländische Rentenanwartschaft und nur eine geringe bundesdeutsche Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung; Frau hat eine höhere bundesdeutsche Beamtenversorgungsanwartschaft. Bei interner Realteilung gäbe die Frau „wertvolle“ Beamtenversorgung ab und erhält eine geringe „wertvolle“ Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die ausländische Rentenanwartschaft des Mannes würde „nur“ in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen. In diesem Fall wäre der Wertausgleich bei der Scheidung NICHT durchzuführen sondern der Gesamtausgleich wäre im schuldrechtlichen VA durchzuführen.

„Wenn die Beteiligten wüssten, dass sie fast jede ALTENTSCHEIDUNG abändern lassen können, würden die Familiengerichte wegen Arbeitsüberlastung noch länger bis zur Entscheidung benötigen. Das gleiche gilt für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, da nahezu jede Betriebsrente noch nicht VOLLSTÄNDIG ausgeglichen wurde und ein restlicher schuldrechtlicher Versorgungsausgleich (Ausgleichsrente) beantragt werden muss“

Über § 51 Abs. 1 und 2 sowie über Absatz 3 kann „man“ fast jede Entscheidung abändern lassen, die von 1977 bis heute nach „altem Recht“ getroffen wurde. Insbesondere kann man Entscheidungen abändern lassen, bei denen eine Abzinsung eines Anrechts mit Hilfe der Barwert-Verordnung vorgenommen wurde (§ 51 Abs. 3 VersAusglG). Diese extremen Abänderungsmöglichkeiten, die zu einem Ausgleich „NACH NEUEM RECHT“ führen, sollten die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nutzen.

Nach § 51 Abs. 4 VersAusglG kann der Versorgungsausgleich einer Betrieblichen Altersversorgung, bei denen ein Super-Splitting gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG a.F. in den letzten 33 Jahren vorgenommen wurde, nur über den

schuldrechtlichen Versorgungsausgleich „korrigiert“ werden. Die ausgleichsberechtigte Person erhält über einen Antrag nach §§ 20 ff. den Versorgungsausgleich, der ihr tatsächlich zusteht und nicht nur den bisher vorgenommenen Teilausgleich mittels Super-Splitting.

Nach NEUEM RECHT müssen die Familiengerichte über Anträge auf Anpassung nach § 33/34 VersAusglG entscheiden, obwohl das neue Recht mit wesentlich mehr Arbeit und Verantwortung verbunden ist

Ich bedauere die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, weil sie noch mehr wissen müssen als nach altem Recht und ein höheres Regressrisiko haben. Dies gilt in erster Linie für den Ausgleich von **BETRIEBSRENTEN**

Betriebsrenten können nicht mehr abgeändert (§§ 225/226 FamFG) oder angepasst werden (§§ 33 – 38 VersAusglG), da Betriebsrenten nicht zu den in § 32 VersAusglG aufgeführten Regelsicherungssystemen gehören. Daher MUSS die Berechnung des Ausgleichswertes richtig sein und der Ausgleich muss richtig vorgenommen werden. Auch darf keine Betriebsrente „vergessen“ werden, da später – bei Bekanntwerden – kein Wertausgleich mehr vorgenommen werden kann (§ 225 Abs. 2 FamFG).

„Wer kann denn diese versicherungsmathematischen Berechnungen überprüfen?“ **ICH NICHT!**  
- Ausspruch eines Rechtsanwaltes -

„Jetzt zeigt uns die PRAXIS, dass das Versorgungsausgleichsgesetz nicht so einfach ist, wie immer behauptet wurde“  
- Ausspruch einer Familienrichterin -

**Wenn Sie in kleinen Gruppen eine Fortbildung im Versorgungsausgleich wünschen können Sie sich gerne an mich wenden.**

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Ihnen *Wilfried Hauptmann*